

Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **08.11.2018**

Nr.: **21/2018**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Titel	Seite
56/2018	Erörterung der im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Asbeck – Pkt. Haddorfer See auf dem Gebiet der Städte Steinfurt, Ochtrup und Hörstel sowie der Gemeinden Heiden, Legden, Schöppingen, Metelen, Wettringen und Neuenkirchen rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen.....	2
57/2018	Bebauungsplan Nr. 37b „Telghauskamp – südlicher Teil“ - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	4

Bekanntmachung

Erörterung der im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Asbeck – Pkt. Haddorfer See auf dem Gebiet der Städte Steinfurt, Ochtrup und Hörstel sowie der Gemeinden Heiden, Legden, Schöppingen, Metelen, Wetringen und Neuenkirchen rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Baumaßnahme gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Erörterung findet **vom 20. bis 23. November 2018** im **Bürgersaal im Rathaus der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48656 Steinfurt** wie folgt statt:

Dienstag, 20.11.2018

09:30 – 13:00 Uhr	Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
14:00 – 16:00 Uhr	Erörterung der Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände

Mittwoch, 21.11.2018

09:30 – 13:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr	Themenbezogene Erörterung von Einwendungen Privater
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Planrechtfertigung und Bedarf 2. Alternativenprüfung (u. a. Variante Metelen II) 3. Auswirkungen durch Immissionen 4. Mindestabstände (EnLAG und LEP NRW) 5. Landschaftsbild/Naherholung 6. Naturschutzfachliche Belange 7. Abschnittsweise Planfeststellung 8. Sonstige allgemeine Belange

Donnerstag, 22.11.2018

09:30 – 13:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr	Erörterung der Einwendungen Privater wegen geplanter Grundstücksinanspruchnahme
--	--

Freitag, 23.11.2018

09:30 – 13:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr	Fortsetzung der Erörterung der Einwendungen Privater wegen geplanter Grundstücksinanspruchnahme
--	--

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Eine Verlängerung der Erörterung über 16:00 Uhr bzw. über den 23. November 2018 hinaus ist daher möglich.

In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreter der Medien zulassen, wenn kein Verfahrensteilnehmer bzw. Teilnahmeberechtigter widerspricht. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwender/innen** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren
- **gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) wie auch die
- **Vertreter/innen** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss des Erörterungstermins beendet ist. **Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden jedoch auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender/in nicht am Erörterungstermin teilnimmt.**

Zur zusätzlichen Information sind ein Informationsblatt zum Erörterungstermin inklusive detaillierter Tagesordnung sowie die „Zentrale Stellungnahme zu häufig vorgetragene Aspekte der Einwendungen“ der Vorhabenträgerin im Internet – www.brms.nrw.de/go/verfahren > Planfeststellung Energie > Erörterungstermin Asbeck – Haddorfer See – ab dem 05.11.2018 einzusehen und abrufbar.

Steinfurt, 29.10.2018
Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: 61/sb

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 37b „Telghauskamp – südlicher Teil“ - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37b "Telghauskamp – südlicher Teil" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen:

„Gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, wird der Bebauungsplanes Nr. 37b „Telghauskamp – südlicher Teil“ gem. § 13a BauGB mit den Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Geltungsbereich ist in den als Anlage beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dieses wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geltenden Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 11.10.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

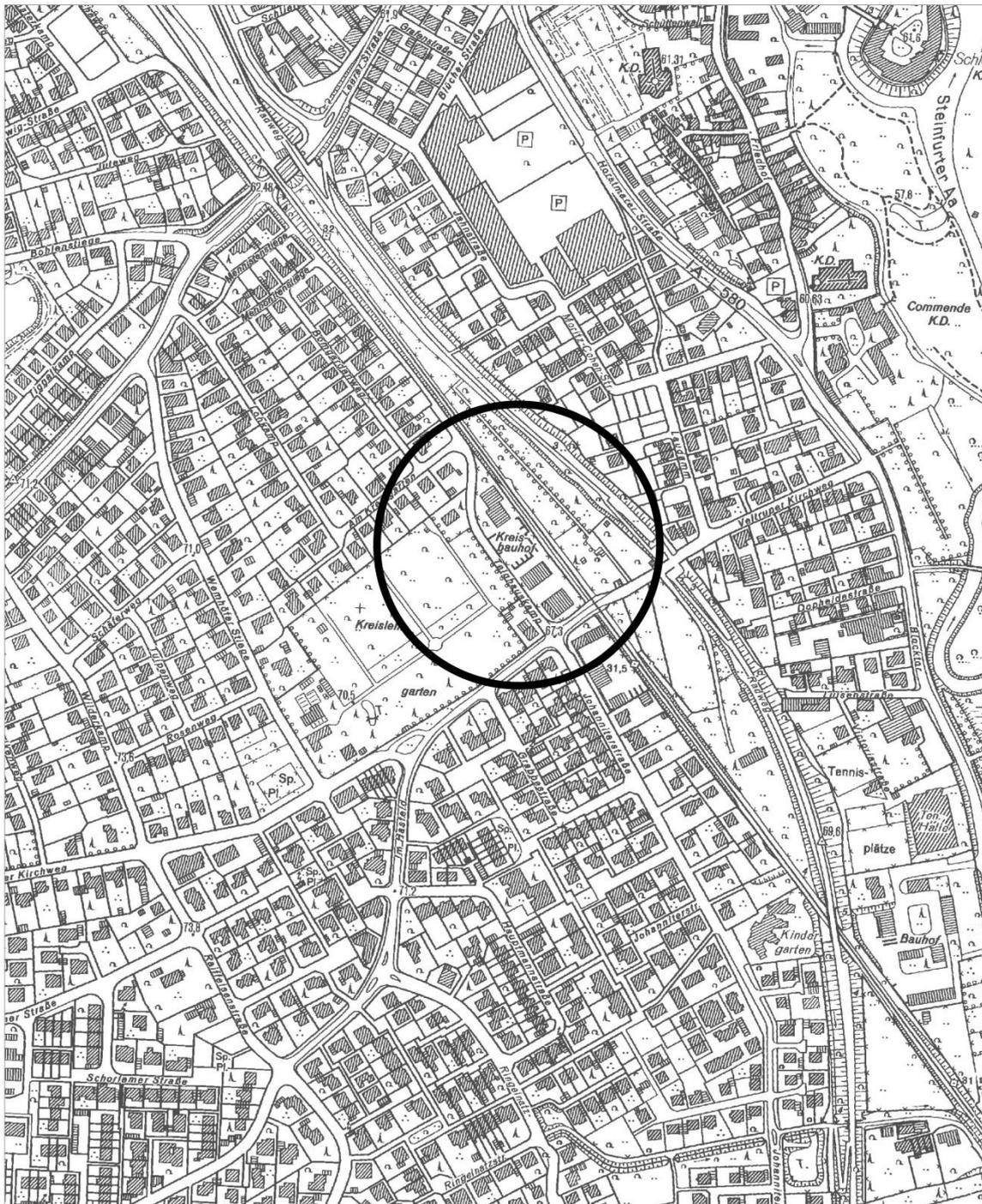
Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplanes Nr. 37b "Telghauskamp – südlicher Teil" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 30.10.2018

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 37b „Telghauskamp – südlicher Teil“ Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt) Übersichtsplan

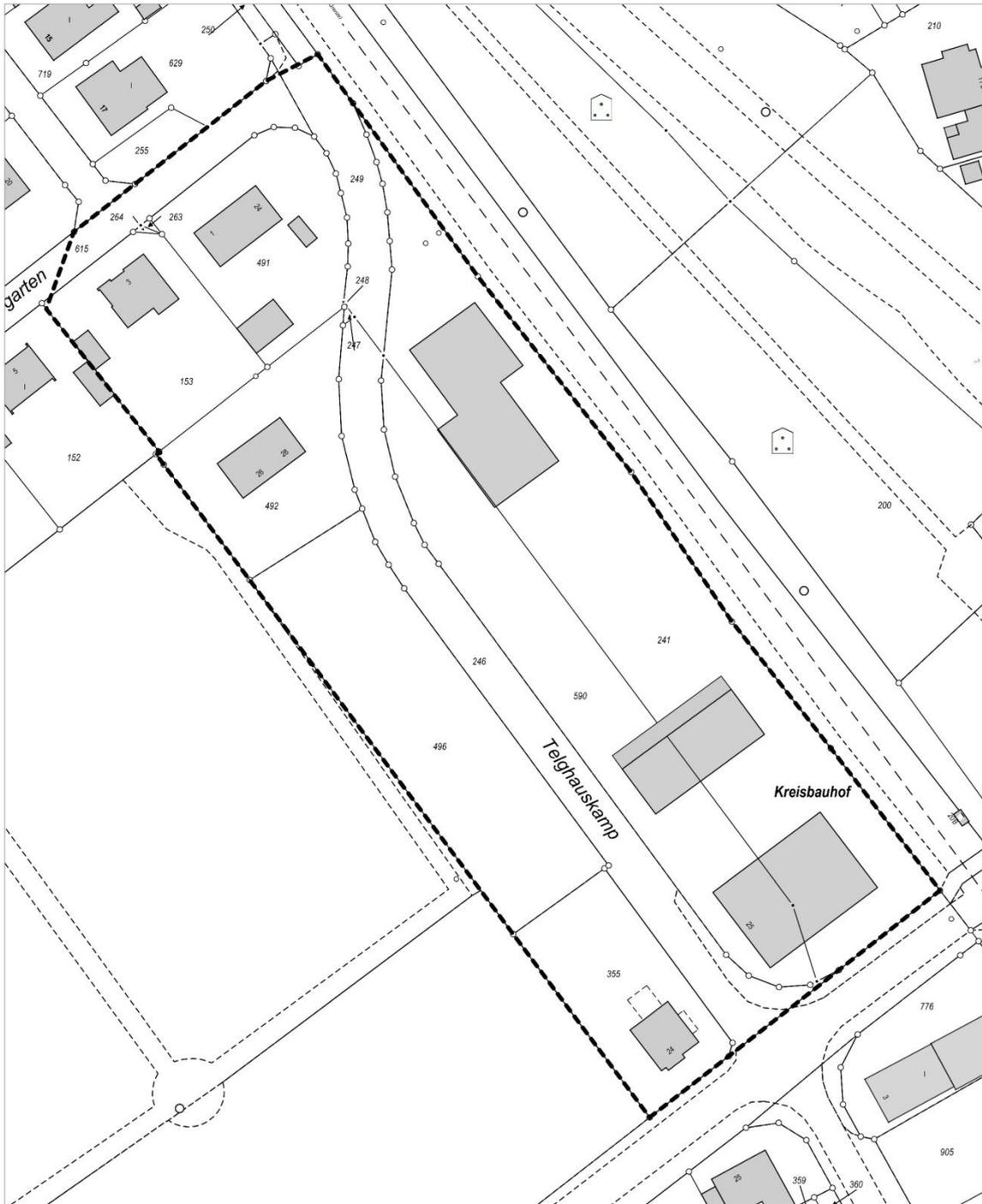


Kreisstadt Steinfurt
Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung

Maßstab 1:2000



Bebauungsplan Nr. 37b „Telghauskamp – südlicher Teil“ Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt) Liegenschaftskarte mit Geltungsbereich



Kreisstadt Steinfurt
Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung

Maßstab 1:1000

